

Einladung des Fördervereins Drawehn-Schule Clenze e.V. zur Jahreshauptversammlung am 2.11.2021, um 18.00Uhr

Liebe Mitglieder unseres Fördervereins,

hiermit lade ich Sie ganz herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am 2.11.21 ein.

Wir freuen uns sehr über zahlreiches Erscheinen, denn es stehen Satzungsänderungen an, die vom höchsten Gremium in einem e.V - die Mitgliederversammlung – beschlossen werden muss. Dazu bitte die genauen Änderungen im Vergleich zur alten Satzung auf unserer Homepage nachlesen. Danke!

Bitte diskutieren Sie mit uns, da der Beschluss so, wie Sie ihn wollen und absegnen, notariell eingetragen wird.

Keine Angst, alle Änderungen liegen dieser Einladung bei, so dass man sie lesen und sich Gedanken machen kann. Dann werden die Beschlussfassungen zügi erfolgen können.

Die übrigen Tagesordnungspunkte entnehmen Sie bitte der ebenfalls beiliegenden Tagesordnung.

Ich hoffe, Sie am frühen Abend des 2.11.21 in der Mensa der Drawehn- Schule Clenze persönlich begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Tammer
(1. Vorsitzende)

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung (JHV) des Fördervereins der Drawehn-Schule Clenze e.V. für das Jahr 2020 (Verspätung wegen Corona) am 2.11.2021, 18⁰⁰

Top 1: Begrüßung durch die Vorsitzende, Feststellung der fristgerechten und ordnungsgem. Ladung und der Beschlussfähigkeit

Top 2: Genehmigung des Protokolls der letzten JHV 2020 (vorab in der homepage Drawehn-Schule Clenze.de nachzulesen)

Top 3: Berichte

- Vorstand
- Kassenwart
- Kassenprüfer

Top 4. Wahlen

- Prokollführer(in). (Frau Pollehn scheidet nach jahrelanger Tätigkeit auf eigenen Wunsch aus.)

- Wahl eines KassenprüfersIn

Top 5: Bericht Matthias Helgert über die BIG Bands

Top 6: Beitragsänderung

Die zurückliegenden beiden Jahre haben zu einem schmerzhaften Ausfall der Spenden wegen fehlender Auftrittsmöglichkeiten unserer Big Bands geführt. Wenn wie weiterhin für die Belange der Klassen (Projekte) und Unterstützung weniger begüterten Schüler da sein wollen, brauchen wir mehr Einnahmen über den Beitrag. Wir wollen von 1,00 Euro pro Monat auf 2,00 erhöhen. **Abstimmung bei TOP 7**

Top 7: Satzungsänderungen

- **auch aufgrund der Forderungen durch die Änderungen im Vereinsrecht (Finanzamt, gemeinnützige) ist eine umfangreiche Satzungsänderung notwendig**

Alle Änderungen sind dieser Tagesordnung (vorher/ Neufassung) beigelegt und für alle Mitglieder mit der Einladung zur JHV zugänglich.

Top 8: Ehrungen

Frau Pollehn scheidet zu unserem großen Bedauern aus Zeitgründen aus dem Vorstand aus. Wir danken ihr für ihre viele Arbeit, der Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft und ihrer Freundlichkeit trotz Stress an manchen Tagen!

Verschiedenes

<p>Alte Satzung v. 04.11.1996</p> <p>§1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der Verein trägt den Namen Förderverein Drawehn-Schule Clenze e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen (3VR 605) und hat seinen Sitz in 295459 Clenze.</p> <p>§2 Zweck des Vereins</p> <p>Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51-68AO)</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der im Stoffverteilungsplan festgelegten Projekt und Unterrichtseinheiten die nicht vom Schulträger bezuschußt werden können, wie z. Such Klassenfahrten für mittellose SchülerInnen, Musikinstrumente, PC-Zubehör, Mittel für Arbeitsgemeinschaften etc. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand erhalten in ihrer</p>	<p>Neue Satzung für 2020</p> <p>§1 Name und Sitz des Vereins</p> <p>Der Verein führt den Namen Förderverein Drawehn-Schule Clenze e.V. im folgenden Förderverein genannt und hat seinen Sitz in 29459 Clenze</p> <p>Der Förderverein ist unter VR 120366 im Vereinsregister Lüneburg in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>§1.1 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</p> <p>§1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p> <p>§1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>§2 Zweck des Vereins</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Drawehn-Schule zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke.</p> <p>Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen:</p> <p>a) durch Ansammlung von Mittel die Schule zu fördern</p> <p>b) Unterstützung schulischer und allgemeinbildender Vorhaben.</p> <p>c) Förderung von bedürftigen Schüler*inne durch Beihilfen/ zinsloser Darlehen bei Studienfahrten und Klassenausflügen.</p> <p>Der/die 1.Vorsitzende entscheidet über die Verwendung der Gelder in allen Bereichen, die der persönlichen positiven Entwicklung einzelner Schüler*innen, aber auch ganzen Klassen dienen.</p> <p>Bei Beträgen über 2.000,- Euro ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.</p> <p>§2.1 Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke</p> <p>§2.2 Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden</p> <p>§2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>§ 2.4 Ehrenamtlich tätige Personen habe nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.</p> <p>§2.5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke fließt das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Drawehn-Schule zu.</p>
---	---

<p>Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerlich begünstigten Zwecke fließt das Restvermögen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zu, mit der Aufforderung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Drawehn-Schule zu verwenden.</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft des Vereins kann erworben werden von 3.1 allen Eltern der Schüler/innen der Drawehn-Schule; 3.2 allen Förderern und Gönnern der Drawehn-Schule. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Schuljahres 31.07.) erfolgen. Die Mitglieder haben keine Rechte auf Vermögen</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft des Fördervereins kann erworben werden: - von allen Eltern der Schüler*innen der Drawehn-Schule - von Schüler*innen, die beitragsfrei gestellt sind - von allen Förderern der Drawehn-Schule Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Privatpersonen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag für juristische Personen wird vom Vorstand vereinbart. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitgliedes b) durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres c) durch Ausschluss aus dem Verein Der Vorstand hat das Recht ein Mitglied auszuschließen, wenn es aus schwerwiegenden Gründen gegen die Satzung verstößt. Gegen einen solchen Ausschluss stehen dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, deren Beschluss dann endgültig ist. Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrfacher Anmahnung nicht nachgekommen ist.</p>
<p>§4 Organe des Fördervereins Organe des Fördervereins</p>	<p>BLEIBT</p>

<p>sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung</p>	
<p>§5 Zusammensetzung vom Vorstand Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern des Fördervereins 1. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Kassenwart/in, Protokollführer/in, Beisitzer/in. Der Vorstand wird nach außen gemäß § 26 BGB vertreten durch die/den Vorsitzenden/n und im Verhinderungsfall durch ihren/seinen Stellvertreter.</p>	<p>§5 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus: a) 1. Vorsitzende/r b) 2. Vorsitzende/r (dieser nimmt die Geschäfte des 1. Vorsitzenden bei dessen plötzlichem Ausfall wahr) c) Kassenwart/in d) Schriftführer/in e) ein Beisitzer/in Der Vorstand stellt sich für eine Amtsdauer von zwei Jahren zur Wahl. Wiederwahl ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p> <p>Aufgaben des Vorstandes Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Fördervereins wahr. Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 1. Vorsitzende leitet gemeinsam mit dem Vorstand den Verein. Er/sie erledigt die laufenden Aufgaben und Arbeiten, beruft Vorstandssitzungen ein und leitet die MV. Zur Betreuung von Projekten kann der Vorstand auch Arbeitsgruppen einsetzen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.</p> <p>Bei gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsänderung (Vereinsrecht) genügt die Zustimmung durch den Vorstand. Die Änderungen sind bei der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.</p>
<p>§6 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal einberufen werden. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung und wählt den Vorstand. Bei gegebenem Anlaß kann eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder 20% der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand lädt 10 Tage vor</p>	<p>§ 6 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung (MV) wählt den Vorstand für 2 Jahre, nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und bestimmt über die Entlastung. - Bericht des/der Vorsitzenden - Bericht des/der Kassenwarts*in - Berichte aus Arbeitsgruppen/Projektgruppen Die MV wählt zwei Kassenprüfer*innen für jeweils zwei Jahre.</p> <p>Die MV sollte in jedem Jahr einmal einberufen werden. Sie muss aber alle zwei Jahre zusammentreten, um den Vorstand zu wählen. Nach ihren Weisungen hat der Vorstand die Geschäfte zu führen. Der Vorstand beruft die MV zwei Wochen vor dem Termin mit der Tagesordnung ein. Die Einladung wird über die homepage der Drawehn-Schule Clenze.de bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgt eine Mitteilung in der lokalen Zeitung.</p> <p>Der Verein ist ermächtigt, eine Mitgliederversammlung auch virtuell</p>

<p>Versammlungsbeginn schriftlich ein. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei unumgänglicher Verhinderung ihr/sein Vertreter/in.</p>	<p>durchzuführen. Die virtuelle Versammlung findet in einem passwortgeschützten Online-Raum und unter vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern statt. Die Teilnehmer sollen ihre Identität durch Verwendung ihres Klar-Namens kenntlich machen.</p> <p>Der Vorstand hat auch dann eine MV einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies fordern.</p> <p>Die MV kann Arbeits- und oder Projektgruppen zur Bearbeitung von Einzelthemen bilden. Die Arbeitsgruppen/ Projektgruppen wählen siech eine/n Sprecher/in, der/die dem Vorstand über den Verlauf innerhalb des Geschäftsjahres berichtet. In Arbeits- und Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Ladung beschlussfähig.</p> <p>Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn sich in einer MV 2/3 der Anwesenden dafür entscheiden. Die Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu geben. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und von der Mitgliederversammlung in der nächsten MV genehmigt werden muss.</p> <p>Die Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit der Anwesenden bei fristgerechter Ladung und muss als Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung aufgenommen sein..</p> <p>Satzungsänderungen und Veränderungen im Vorstand oder die Auflösung sind dem Registergericht mitzuteilen.</p>
<p>§7 Wahlen Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Gründungsjahres erfolgen Neuwahlen im 2jährigen Turnus Bei der Erstwahl scheiden bereits nach 1 Jahr Stellvertreter/Stellvertreterin und Beisitzer/in aus. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Kann entfallen, da das Gründungsjahr nicht mehr relevant ist und der zweijährige Turnus bereits geregelt wurde. s. auch §6 Mitgliederversammlung</p>
<p>§9 Beiträge Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung</p>	<p>§7 Beitrag Der Beitrags beträgt jedoch 24,00 Euro im Geschäftsjahr.</p>

<p>festgesetzt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Beitrag pünktlich zum Schuljahresanfang zu zahlen.</p>	<p>Der Beitrag wird von der MV festgelegt. Er wird im ersten Quartal abgebucht.</p> <p>Die Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied.</p> <p>Über den freiwillig höheren Betrag als der festgelegt Beitrag, wird auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.</p>
<p>§8 Beschlußfassung Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Ladung beschlußfähig. Es reicht die einfache Mehrheit. (Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig). Von jeder Versammlung muß ein Protokoll angefertigt werden, das durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.</p>	<p>Kann entfallen, da schon im §6 geregelt</p>
<p>§9 Beiträge s.o.</p>	<p>Ist der neue §7</p>
<p>§10 Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>kann entfallen,da nicht mehr relevant.</p>
	<p>§8 Auflösung des Fördervereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss des Antrags obliegt einer ausschließlich hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung. fließt das Restvermögen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg/ der Drawehn-Schule zu, mit Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird nach Abzug der Verbindlichkeiten ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Drawehn-Schule Clenze genutzt.</p>
	<p>§9 Generalklausel Für alle nicht im einzelnen genannten Fälle gelten die Vorschriften des BGB §§21 bis 79</p>